

THOMAS BLIWIER

RECHTSANWALT
Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Bliwier Barmbeker Strasse 17 - 19 · 22303 Hamburg

Landgericht Hamburg
- Große Strafkammer 20 -
Kapstadtring 1

22297 Hamburg

22303 HAMBURG

BARMBEKER STRASSE 17-19
TELEFON 040/270 22 17
FAX 040/279 20 51

D1: 0171/6410 432

KONTEN:

POSTGIRO HAMBURG 2479 69-201
BLZ 200 100 20

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 111 007, BLZ: 230 527 50

ANDERKONTO:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 110 434, BLZ : 230 527 50

GERICHTSKASTEN 637

e-mail: TBliwier@aol.com

www.die-strafverteidiger.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

620 Kls 5/04

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

TB-04/1001904-sp

Sekretariat

Frau Peters

Datum

15.04.2005

In der Strafsache

gegen

Alexander Falk

beantrage ich

die Vernehmung der Zeugen

1. B. S. H.
2. W. R., H.
3. H. F. H.

Beweisthema:

Zugangsmöglichkeit der Rechtsanwälte Clifford Chance sowie der Wirtschaftsprüfer von Ernest & Young zu den Aktenbeständen sowie allen verfügbaren elektronischen Datenspeichern der Gesellschaften Iasion Internet AG und Iasion Sales & Services GmbH & Co. KG.

Die Beweiserhebung wird ergeben, dass sowohl die Wirtschaftsprüfer von Ernest & Young als auch die Rechtsanwälte Clifford Chance unbeschränkten, unüberwachten und unkontrollierten Zugang zu den Aktenbeständen sowie allen verfügbaren elektronischen Datenspeichern der Gesellschaften Ison Internet AG und Ison Sales & Services GmbH & Co. KG gehabt haben.

Aus der bereits in die Hauptverhandlung eingeführten Vereinbarung zwischen dem Zeugen Fialski und Energis plc, vertreten durch die Rechtsanwälte Clifford Chance, ergibt sich, dass der Zeuge F██████ sich verpflichtet hat, Energis und ihren Beauftragten sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die geeignet sein könnten, den angeblichen Adhäsionsanspruch im Strafverfahren gegen Alexander Falk durchzusetzen. Die Verpflichtung, für die der Zeuge F██████ in der Eigenschaft als Ison-Insolvenzverwalter 8,5 % von der zu erwartenden Adhäsionsbeute erhalten sollte, beinhaltet ebenso, alles zu unterlassen, was geeignet gewesen wäre, den Anspruch von Energis zu vereiteln. Auf Befragen der Verteidigung des Angeklagten Falk hat der Zeuge F██████ in der Hauptverhandlung eingeräumt, er habe sich vertragstreu verhalten. D.h. der Zeuge F██████ hat die Vereinbarung vom 04.07.2003 aus seiner Sicht erfüllt.

In einer Verfahrenssituation, in der dem Angeklagten Falk und seiner Verteidigung nach wie vor der Zugang zu den elektronischen Speichermedien der Ison verweigert wird, kommt deshalb den Zugangsmöglichkeiten durch Dritte gesteigerter Wert zu. Die Kammer hat deshalb richtigerweise im Rahmen der von der Verteidigung beantragten Aussetzung des Verfahrens zunächst den Zeugen F██████ vernommen und sodann den Zeugen O██████ zu den Möglichkeiten des Zugriffs, insbesondere auf den Aktenbestand und die elektronischen Speichermedien, vernommen. Der Zeuge O██████ hat in der Hauptverhandlung angegeben, nicht nur den Rechtsanwälten von Clifford Chance, sondern auch den Wirtschaftsprüfern von Ernest & Young – dies habe er zunächst vergessen – sei Zugang auch zu den elektronischen Speichermedien eingeräumt worden. Im wesentlichen für die Abwicklung zuständig gewesen seien dabei der benannte Zeuge R██████ und der benannte Zeuge S██████. In welcher Weise konkret der Zugang zu den Akten erfolgt sei, könne er, O██████ nicht angeben. Er habe die Anweisung erteilt, dass keine Originale herausgegeben werden sollten und ginge davon aus, dass keine selbständige Zugriffsmöglichkeit der Wirtschaftsprüfer von Ernest & Young und der Rechtsanwälte von Clifford Chance bestehen sollte. Ob dies so umgesetzt worden sei, dazu könne er nichts sagen.

Dokumentation verlief negativ. Wie schon im Fall der KM-1 GmbH konnten die Herren R [REDACTED] und S [REDACTED], die Zugriff auf den gesamten Akten- und Datenbestand der Ision Internet AG sowie der Ision Sales & Services GmbH & Co. KG haben, nach ihren intensiven Recherchen nicht den geringsten Hinweis darauf finden, dass tatsächlich die Ision Sales & Services GmbH & Co. KG irgendeine Leistung an die Mediaconsult GmbH erbracht haben könnte.“
Antragsschrift vom 04.11.2004, S. 90.

Die Herren R [REDACTED] und S [REDACTED] werden dabei als Zeugen benannt. Angesichts der oben zitierten Vereinbarung zwischen der Energis plc und Herrn F [REDACTED] und seinen Gehilfen kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Recherchen in enger Abstimmung und im Auftrag der Rechtsanwälte Clifford Chance und unter deren unmittelbarer Beteiligung durchgeführt worden sind. Dies verlangt schon die Sorgfaltspflicht bei der Erstellung der Adhäsionsantragsschrift. Es ist von einer engen Abstimmung und einer engen Kommunikation auszugehen, wobei daran erinnert sei, dass die „Vereinbarung“ vom 04.07.2003 die benannten Zeugen F [REDACTED], S [REDACTED] und R [REDACTED] dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Adhäsionsanspruch der Adhäsionsantragstellerin beeinträchtigen könnte. Dies heißt im Klartext, dass, sollte tatsächlich eine Dokumentation über die fraglichen Geschäfte vorhanden sein, dies dem Adhäsionsvorbringen abträglich wäre. Die Konsequenz liegt auf der Hand.

Der fragliche Server, auf den Zugriff gewährt worden war, ist zwischenzeitlich an das Landeskriminalamt herausgegeben worden. Die Verteidigung hat keine Möglichkeit, die auf dem Server befindlichen Dateien zu sichten. Es gibt noch nicht einmal ein Inhaltsverzeichnis oder eine Mitteilung darüber, welche Dateien sich auf dem Server befinden. Nach Aussage des Kriminalbeamten M [REDACTED] sollen sich auf dem Server 22 Festplatten befinden. Die Spiegelung dieser Festplatten werde jedoch voraussichtlich bis Ende April 2005 in Anspruch nehmen. Diese Prognose gelte nur für den Fall, dass keine unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten auftreten.

Es lässt sich also bereits jetzt feststellen, dass die Rechtsvertreter der Adhäsionsantragstellerin ungehinderten Zugang zu den elektronischen Speichermedien gehabt haben und sich nach Belieben dort bedienen konnten.

Die Zeugen sind zu den genauen Abläufen zu vernehmen und insbesondere zu der Frage, inwieweit eine Veränderung der Datenbestände möglich gewesen ist und unter Umständen stattgefunden hat. Es sei hier darauf hingewiesen, dass bestimmte E-Mail-Accounts, so z.B. das E-Mail-Account des Angeklagten Alexander Falk und das E-Mail-Account Vorstand Ision, nicht mehr vorhanden sind. Es wird deshalb bereits jetzt beantragt,

den Server durch einen Sachverständigen dahingehend untersuchen zu lassen, ob im Datenbestand und ggf. wann und wie Veränderungen vorgenommen worden sind.

Die Rechtsanwälte Clifford Chance betreiben, wie schon mehrfach von der Verteidigung beanstandet, in erheblicher Weise eine Fremdsteuerung des Verfahrens gegen Alexander Falk, indem sie selektiv Unterlagen herreichen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind, den Adhäsionsanspruch stützen zu können. Dies geschieht offenbar in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter, den bereits benannten Zeugen F [REDACTED]

Die Zeugen sind zu vernehmen über die enge Kooperation zwischen dem Insolvenzverwalter und den Vertretern der Adhäsionsantragstellerin.

Es wird bewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung der Beweismittellage stattgefunden hat. Die verfahrensrechtlichen Konsequenzen liegen auf der Hand.

Für die Verteidigung

RA Bliwier